

Keine Wählbarkeit eines nicht gewerbsmäßig überlassenen Leiharbeitnehmers im Entleiherbetrieb

BAG, Beschluss vom 17. Februar 2010 - 7 ABR 51/08 -

1. Zur Arbeitsleistung überlassene Arbeitnehmer sind im Entleiherbetrieb nicht wählbar. Für die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung folgt dies unmittelbar aus § 14 Abs. 2 S. 1 AÜG. Für die nicht gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung gilt nichts Anderes. Wahlberechtigt im Sinne von § 8 Abs. 1 S. 1 BetrVG sind danach nur die nach § 7 S. 1 BetrVG, nicht dagegen die nach § 7 S. 2 BetrVG wahlberechtigten Arbeitnehmer.
2. Der in § 14 Abs. 2 S. 1 AÜG normierte Ausschluss der Wählbarkeit von Leiharbeitnehmern im Entleiherbetrieb ist verfassungsrechtlich unbedenklich.
3. Die Nichtwählbarkeit eines Arbeitnehmers i. S. v. § 8 Abs. 1 S. 1 BetrVG kann nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG unabhängig von einer konkreten Betriebsratswahl gerichtlich festgestellt werden.